

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Reglement über das gemeinde- rechtliche Ordnungsbussenverfahren

mit kommunaler Ordnungsbussenliste
(OB-Reglement / OBRe / SRR 310.11)

vom 29. Januar 2024

In Kraft ab 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bussenhöhe und Kosten	3
Art. 2	Berechtigung für das Ordnungsbussenverfahren	3
Art. 3	Verfahren	3
Art. 4	Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens.....	4
Art. 5	Genehmigung und Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG und Art. 36 der Polizeiverordnung vom 19. Juni 2024 erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (mit kommunaler Ordnungsbussenliste)

Art. 1 Bussenhöhe und Kosten

¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.

² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

Art. 2 Berechtigung für das Ordnungsbussenverfahren

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) die Angehörigen der Gemeindepolizei
- b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich
- c) die Angehörigen der Kommunalpolizeikorps des Bezirks Horgen
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 4 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt;
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

Art. 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2024-15 vom 29. Januar 2024 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 zur Revision der Polizeiverordnung auf den 1. Juli 2024 in Kraft, zusammen mit der durch den Statthalter genehmigten Ordnungsbussenliste.

Der Statthalter des Bezirks Horgen hat die nachfolgende Ordnungsbussenliste nach Einsicht in das vorliegende Reglement auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und in der Erwägung, dass keine Gründe für eine Nichtgenehmigung vorliegen, in Anwendung von § 175 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) mittels Verfügung Nr. DI.2024.5/BM vom 11. März 2024 genehmigt.

Anhang Ordnungsbussenliste

1. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
1.1	Verwenden von Feuerwerk, welches Lärm erzeugt, auch Knallkörper, Petarden und Ähnliches, ohne Bewilligung (Art. 5 PoIV)	200.00
1.2	Betteln in der Umgebung von öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Park-, Sport- und Erholungsanlagen, sowie Hausbetteln oder Betteln mit aktiver Behelligung von Passanten (Art. 32 PoIV)	200.00
2. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums		
2.1	Nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes oder der übrigen öffentlichen Sachen (Art. 10 PoIV)	100.00
2.2	Benutzung von Taxi-Standplätzen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 11 PoIV)	100.00
2.3	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als sieben Tage auf öffentlichem Grund (Art. 15 PoIV)	100.00
2.4	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 16 PoIV)	100.00
2.5	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund zu Wohnzwecken (Art. 17 PoIV)	100.00
2.6	Verunreinigung des öffentlichen Grundes, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering) und Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten. (Art. 18 PoIV)	100.00
2.7	Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen (Art. 20 PoIV)	100.00
2.8	Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Flyern an öffentlichem Eigentum und auf öffentlichem Grund (Art. 21 PoIV)	100.00
3. Immissionsschutz		
3.1	Feuern auf öffentlichem Grund abseits von vorgesehenen Stellen oder Verwendung von Einweggrillgeräten auf Grasflächen (Art. 23 Abs. 2 PoIV)	100.00
3.2	Missachten örtlicher und zeitlicher Einschränkungen für offene Feuer und Grillfeuer oder eines allgemeinen Feuerverbots (Art. 23 Abs. 3 PoIV)	200.00
3.3	Missachtung der allgemeinen Ruhezeiten (Art. 24 PoIV)	100.00
3.4	Missachtung der Sperrzeiten für lärmige Arbeiten (Art. 25 PoIV)	100.00
3.5	Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen, singen oder musizieren im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung bei Veranstaltungen oder Anlässen oder mit Störung Dritter (Art. 26 PoIV)	200.00
3.6	Verwenden von Knallgeräten, Lautsprechern oder anderen lärmverursachenden Geräten, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung (Art. 27 Abs. 2 PoIV)	200.00